

Satzung des Sterntaler e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sterntaler e.V.. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in 14979 Großbeeren

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Diese Zwecke sollen erreicht werden durch theoretische und praktische Arbeit auf dem Gebiet der Kindererziehung, *insbesondere durch die Verwaltung und Organisation einer Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte*. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, können Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EStG ausbezahlt bekommen. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins *kann jedes* Elternteil *oder* Elternpaar, sowie jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt. Die Mitgliedschaft ruht bei Festanstellung in der Kita Sterntaler, sofern es sich hierbei nicht um eine geringfügige Beschäftigung handelt.
- b) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner öffentlichen Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die Aufnahme.

- c) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt aus dem Verein
 2. durch Ausschluss
 3. durch Tod des Mitglieds
- d) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres.
- e) Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- a) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- b) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die Aufnahme.
- c) Die Fördermitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt aus dem Verein
 2. durch Ausschluss
 3. durch Tod des Fördermitglieds
- d) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres.
- e) Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor den beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand des Vereins zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.
- f) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

- d) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des ersten Vorsitzenden.
- e) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch kommissarisch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfberichtes sowie die Erteilung der Entlastung,
- d) Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten jährlichen Haushaltsplan,
- e) Beschlussfassung über die Grundlinien der praktischen und inhaltlichen Arbeit des Vereins.
- f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung des Vereins,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- b) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- c) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied das beantragt.
- d) Der erste Vorsitzende wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Kommt diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidaten,

die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein weiterer Wahlgang statt, in dem der zum ersten Vorsitzenden gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Wahl hinzuweisen.

- e) Als übrige Vorstandsmitglieder sind gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Wird auch im zweiten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Personen gewählt entscheidet das Los. Auf die Wahl ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- f) Die Abberufung eines Vorstandmitgliedes bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Abberufung bekannt zu geben.
- g) Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung ist sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

§ 13 Beschlussniederlegung

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Vereinsauflösung

- a) Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann nur dann beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde.
- b) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großbeeren zwecks gemeinnütziger Verwendung für die Förderung von Kinder- und/oder Jugendeinrichtungen der Gemeinde Großbeeren.